



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück 200 Mark halbjährlich. Im Postbezug 400 Mark halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 Mark halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pfa., $\frac{1}{2}$ Seite 250 M., $\frac{1}{4}$ Seite 130 M., $\frac{1}{8}$ Seite 65 M. Nichtmitglieder-

preis: die Zeile 225 Mark, $\frac{1}{2}$ Seite 750 Mark, $\frac{1}{4}$ Seite 400 Mark, $\frac{1}{8}$ Seite 205 Mark. Stellengesuche 40 Pfa. die Zeile. Auf alle Preise werden 25 Prozent Teuerungszuschlag erhoben. Wochen-Anzeige: Erste und letzte Seite je 600 Mark, $\frac{1}{2}$ Seite 500 Mark, $\frac{1}{4}$ Seite 275 Mark, $\frac{1}{8}$ Seite 150 M., ohne Zuschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. = Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jedergelt vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 266 (N. 203).

Leipzig, Montag den 14. November 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bayerischer Buchhändler-Verein (E. V.).

Organ des Börsenvereins.

Der Bayerische Buchhändler-Verein hat in seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Nürnberg vom 6. November 1921 den Entschluß gefaßt, seinen Mitgliedern zu empfehlen, an den bisherigen Teuerungszuschlägen, entsprechend seinen Richtlinien vom 9. Juni 1921, festzuhalten.

Aus diesem Grunde sollen auch, außer mit dem wissenschaftlichen Verlag, keinerlei Abkommen mehr unterzeichnet werden.

Nürnberg, 6. November 1921.

Der Vorstand des Bayerischen Buchhändler-Vereins.

Bekanntmachung.

(Bgl. Bbl. Nr. 104, 110, 122, 129, 136, 144, 155, 167, 203, 212 u. 248.)

XI. Nachtrag.

Die nachfolgende Firma hat sich den von der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger aufgestellten Richtlinien betreffend Vorzugsbedingungen angeschlossen:

Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart.

Leipzig, den 12. November 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Syndikus.

Bekanntmachung.

Die Buch- und Musikalien-Abteilung des Warenhauses Coniger Nachfolger Alfred Flakowski in Brandenburg (Havel)

entspricht den Voraussetzungen für die Aufnahme buchhändlerischer Firmen in das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels und hat sich dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler gegenüber zur Einhaltung der Bestimmungen der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum, der Notstandsordnung sowie der Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine verpflichtet und hierfür Sicherheit geleistet. Der Vorstand hat daher die Aufnahme des Warenhauses in das Adreßbuch verfügt.

Leipzig, den 12. November 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Syndikus.

Neue Gerichtsentscheidungen.

(Bgl. zuletzt Bbl. Nr. 201.)

Auskunfterteilung.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hat (§ 14) die Kreditschädigung verboten, d. h. es darf niemand zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines anderen, den Leiter des Geschäfts oder die Waren und gewerblichen Leistungen

des anderen schädigende Tatsachen behaupten oder verbreiten, wenn diese nicht erweislich wahr sind — sonst kann er auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Der § 824 BGB. gibt ebenfalls eine Schadenersatzforderung, wenn (auch ohne Wettbewerbszweck) Kreditschädigung durch falsche Nachrede geschieht und der Verleumder die Unwahrheit der Behauptung kannte oder kennen mußte. Nach § 15 UWG. wird solche bewußte Verleumdung, die zu Wettbewerbszwecken geschieht, mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft. Die Vorschrift des § 14 UWG. geht insofern weiter als § 824 BGB., da sie auch für den Fall der Fahrlässigkeit trotz berechtigten Interesses einen Schadenersatzanspruch gibt. Ist die Behauptung objektiv wahrheitswidrig, so liegt der Tatbestand des § 15 UWG. und des § 824 BGB. vor, wenn die Behauptung wider besseres Wissen aufgestellt ist, hingegen der Tatbestand des § 14 UWG. und des § 824 BGB., wenn sie fahrlässigerweise aufgestellt ist.

Nicht in diese Tatbestände gehört die wahrheitsgemäße Auskunfterteilung, zumal wenn sie vertraulich geschieht. Aber der Begriff des Wahrheitsgemäßen ist streng auszulegen. Wahrheitswidrige Auskunft, die nicht unter die §§ 14, 15 UWG., 824 BGB. fällt, kann immer noch nach § 1 UWG. oder § 826 BGB. gegen die guten Sitten verstoßen. Dafür ist eine RG.-Entscheidung vom 21. April 1921 von Bedeutung (VI 23/21), in der es u. a. heißt:

»Für außervertragliche Erteilung einer falschen Auskunft, die hier allein in Frage steht, besteht eine Schadenshaftung nach Vorschrift des § 826 BGB., also wenn die falsche Auskunft in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich erteilt worden ist. Dazu reicht es rechtlich aus, wenn der Beklagte sich gegen die guten Sitten bloß in fahrlässiger Weise vergangen hat, wenn nur die vorsätzliche Auskunfterteilung auf eine Schädigung der Klägerin bezogen werden kann. Allerdings enthält die Auskunft (um die es sich in dem Rechtsstreit handelt) in dem, was mitgeteilt worden ist, nichts Unrichtiges. Gleichwohl ist sie in dem, was sie verschweigt, in einem derart wesentlichen Punkte unvollständig, daß sie nicht als »eingehende Auskunft«, um die der Beklagte ersucht worden war, gelten kann. Denn mag es auch richtig sein, daß der Beklagte selbst dem F. H. einen Kredit von mehreren tausend Mark eingeräumt hat und ihm gegenüber »immer prompt nach Vereinbarungen« reguliert worden ist, so durfte doch der Klägerin, wenn sich der Beklagte darauf einließ, ihr eine eingehende Auskunft zu erteilen, nicht verschwiegen werden, daß der frühere Firmeninhaber, mit dem der Beklagte im Geschäftsverkehr gestanden hat, nicht lange vorher mit Schulden zusammengebrochen ist und seine Gläubiger mit 50% abgefunden hat. Das war für die Klägerin ein so wesentlicher Vorgang, von dem das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum feststellen konnte, daß die Klägerin, wenn er ihr nicht verschwiegen worden wäre, von einer Kreditgewährung an diese neue Firma abgehalten worden wäre. Das Verschwiegen dieses Vorgangs verstieß aber nicht nur gegen die unter Kaufleuten nach Treu und Glauben zu beobachtenden Geschäftssitten, sondern fällt auch dem Beklagten als ein vorsätzliches Verschulden zur Last.«

Man ersieht daraus, wie vorsichtig man auch in den (ja so oft vorkommenden) Fällen privater vertraulicher Auskunfterteilung sein muß, und daß man nichts beschönigen darf, was mit